

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der ista**

### **SE1. Allgemeines**

#### **1. Allgemeines**

Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen sind Inhalt des zwischen uns als Besteller und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages und aller künftigen Geschäfte. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden von uns nicht anerkannt. Abweichungen von unseren Einkaufsbedingungen bedürfen einer individuellen schriftlichen Vereinbarung.

#### **2. Bestellungen**

Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.

#### **3. Auftragsbestätigung**

Unsere Bestellungen bedürfen der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Lieferanten. Diese hat innerhalb von 5 Tagen zu erfolgen. Bis zum Erhalt dieser Bestätigung können wir unsere Bestellung für uns folgenlos stornieren.

#### **4. Termine**

Die mit uns vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Bei deren Nichteinhaltung kommt der Lieferant ohne Mahnung gemäß § 286 Abs. 2 BGB in Verzug und sind wir berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb der Nachfrist, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt,

- a) Erfüllung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder Leistung zu verlangen, oder
- b) statt der Erfüllung Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu verlangen und/oder
- c) vom Vertrag zurückzutreten.

In allen Fällen können wir, unbeschadet unserer sonstigen Rechte und der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, 10% des Preises als pauschalierten Verzugsschaden fordern, wenn nicht der Lieferant einen wesentlich geringeren Schaden nachweist.

Erkennbare Liefer- und Leistungsverzögerungen hat der Lieferant unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer schriftlich mitzuteilen. Mehraufwendungen (z.B. Expressfracht) zur Aufholung von Verzögerungen gehen zu Lasten des Lieferanten.

Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Anlieferung an die von uns angegebene Lieferanschrift und der dort durchgeführten Abnahme. Teillieferungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit uns.

#### **5. Verpackung, Versand, Lieferschein, Versicherung**

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Verpackungs- und Versandmodalitäten sowie unserer Anlieferungsbedingungen behalten wir uns vor,

die Rechnung, um die dadurch entstandenen Mehrkosten zu kürzen. Verpackungskosten werden von uns nicht zusätzlich gezahlt.

Im Lieferschein sind stets unsere Bestellnummer, Artikelnummer, Artikelbezeichnung und Anzahl der Artikel anzugeben. Verzögerungen durch unvollständige Angaben und die unterlassene Ausstellung der erforderlichen Frachtbegleitpapiere gehen zu Lasten des Lieferanten. Frachtvorlagen usw. bei Streckenlieferungen sind uns durch Lieferscheindoppel nachzuweisen. Bei Fehlen des Lieferscheins lagert die Sendung bis zum Eingang der Papiere auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

Die Transportversicherung wird von uns abgeschlossen. Dies hat der Lieferant dem Spediteur unverzüglich mitzuteilen.

#### **6. Rechnung**

Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Sie dürfen der Ware nicht beige packt werden. Die Rechnung muss im Wortlaut genau mit unseren Benennungen in der Bestellung übereinstimmen und Bestellnummer, Bestelldatum, Empfänger sowie Umsatzsteuer-Nummer und Steuer-Nummer des Lieferanten enthalten. Sollten diese Angaben nicht in der Rechnung enthalten sein, gehen daraus resultierende Verzögerungen nicht zu unseren Lasten.

#### **7. Zahlung**

Wir bezahlen nach Erhalt der Rechnung nach unserer Wahl innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug oder zum 15. des der Lieferung folgenden Monats unter Abzug von 3% Skonto. Trifft die Ware erst nach der Rechnung ein, so beginnt die Zahlungsfrist mit dem Tage des Wareneinganges. Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt aller uns zustehenden Rechte (z.B. aus Mängelhaftung). Die Bezahlung kann auch durch Verrechnung mit Forderungen erfolgen, die uns gegen den Lieferant oder mit diesem i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zustehen.

#### **8. Eingangsprüfung**

Alle Lieferungen werden in Bezug auf Anzahl, Gewicht und Beschaffenheit nur nach unseren Feststellungen anerkannt. Zur Durchführung einer Eingangsprüfung gemäß § 377 HGB sind wir nur hinsichtlich der Gattung der gelieferten Ware, der Menge sowie offensichtlicher Transport- und Verpackungsschäden verpflichtet. Die dabei zu von uns zu wahrende Untersuchungs- und Rügefrist beträgt einen Monat, beginnend ab dem auf die Ablieferung folgenden Tag, bei versteckten Mängeln nach dem auf die Entdeckung folgenden Tag.

Ist aus einer von uns gezogenen Stichprobe von bis zu 50 Teilen wenigstens ein Teil mangelhaft, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die

ganze Lieferung einer Prüfung auf das Vorhandensein des festgestellten Mangels zu unterziehen

Enthält die Stichprobe so viele mangelhafte Teile, dass mit einer 80%-igen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass mindestens 5 % der gesamten Liefermenge ebenfalls einen derartigen Mangel aufweisen, haben wir zusätzlich folgende Rechte, auch in Kombination:

- a) wir können den Kaufpreis mindern; und/oder;
- b) wir können die Ware gegen Kaufpreis-erstattung zurückgeben; und/oder
- c) Ersatzlieferung verlangen.

## **9. Mängelhaftung**

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Zu den vom Lieferanten ggfls. zu ersetzenden Kosten gehören u.a. Kosten der Fehlersuche, Ein- und Ausbaukosten sowie entgangener Gewinn.

Mängelansprüche verjähren, soweit die gesetzlichen Verjährungsfristen nicht länger sind, innerhalb von 3 Jahren. Im Falle der Nacherfüllung beginnt die vorgenannte Verjährungsfrist für ersetzte Teile neu.

Durch die Annahme oder Billigung von vom Lieferanten vorgelegten Zeichnungen, Dokumenten und technischen Beschreibungen verzichten wir nicht auf unsere Mängelansprüche. Der Lieferant verpflichtet sich, für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik einzuhalten.

## **10. Produkthaftung**

Der Lieferant stellt uns im Fall eines Produktschadens von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Auf Anforderung weist er uns eine entsprechende Versicherung nach.

## **11. Arbeitsmaterialien**

Sofern die Bestellung eine Erstellung von Modellen, Mustern, Produktionsgeräten, Werkzeugen, Zeichnungen und sonstiger Unterlagen und Informationen – nachfolgend „Arbeitsmaterialien“ genannt – einschließt, ohne Rücksicht darauf, ob die Kosten besonders gezahlt oder im Preis inbegriffen sind, wird vereinbart, dass die Arbeitsmaterialien bei Vertragsabschluss, spätestens aber bei der Herstellung, in unser uneingeschränktes Eigentum übergehen. Für die Abwicklung unserer Aufträge bleiben sie jedoch dem Lieferanten leihweise überlassen. Die Arbeitsmaterialien sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung unserer Aufträge verwendet und nicht vervielfältigt werden. Die Arbeitsmaterialien dürfen Dritten nicht überlassen bzw. nicht für die Belieferung von Dritten verwendet werden. Das gilt auch dann, wenn weitere Aufträge nicht mehr erteilt werden. Der Lieferant hat die Arbeitsmaterialien für uns auf seine Kosten in sachgemäße Verwahrung und

Pflege einschließlich ausreichender Versicherung gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu nehmen, als unser Eigentum zu kennzeichnen und uns unverzüglich zu unterrichten, wenn Dritte Vollstreckungsmaßnahmen bezüglich der Arbeitsmaterialien einleiten. § 690 BGB findet keine Anwendung. Ein Zurückhaltungsrecht an den Arbeitsmaterialien steht dem Lieferanten nicht zu.

Die Sätze 2 bis 8 dieser Ziffer 11 gelten entsprechend auch für Arbeitsmaterialien, die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt werden.

Soweit Arbeitsmaterialien Eigentum des Lieferanten sind, so haben wir das Recht, diese gegen Zahlung des Selbstkostenpreises – ggfls. unter Berücksichtigung der erfolgten Abnutzung und Amortisation – zu erwerben und darüber zu verfügen. Der Lieferant überträgt uns hiermit – aufschiebend bedingt auf die Ausübung unseres vorerwähnten Erwerbsrechtes – das volle unbelastete Eigentum an den betreffenden Arbeitsmaterialien.

## **12. Eigentumsvorbehalt**

Alle Lieferungen an uns müssen frei von Eigentumsvorbehalten erfolgen. Enthält die Auftragsbestätigung oder die Rechnung trotzdem solche Vorbehalte, so sind sie auch ohne unseren Widerspruch unwirksam. Die Annahme unserer Bestellung durch den Lieferanten gilt auch als Bestätigung, dass die zu liefernde Ware sein Eigentum ist.

## **13. Geheimhaltung**

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und sich daraus ergebende vertrauliche Informationen als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, es sein denn, die diesbezüglichen Informationen sind allgemein bekannt geworden.

## **14. Insolvenz**

Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird, oder der Lieferant die Zahlung einstellt oder sein Unternehmen freiwillig oder zwangsweise liquidiert, ohne dass wir dabei in irgendeiner Art schadensersatzpflichtig gemacht werden können. Das Rücktrittsrecht steht uns auch dann zu, wenn der Vertrag von einer oder beiden Vertragsparteien ganz oder teilweise erfüllt worden ist, solange noch die Mängelhaftung des Lieferanten besteht oder wenn das Unternehmen des Lieferanten auf Dritte übergeht.

## **15. Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen wegen Lieferungen und Leistungen – auch wegen Ansprüchen aus Wechseln und Schecks – wird Essen vereinbart.

## **16. Anzuwendendes Recht**

Anzuwendendes Recht ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Einheitlichen Kaufgesetze.